



Antwort zur Anfrage Nr. 2159/2011 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler betreffend **Pauschalierung der Kosten der Unterkunft - welches Einsparpotential besteht?**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Einzelfallprüfungen nehmen die Mitarbeiter im Jobcenter Mainz hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung pro Jahr vor?**

Nach § 35 Abs. 2 SGB XII und § 22 Abs. 1 SGB II werden grundsätzlich nur die angemessenen Kosten der Unterkunft (auch Heizkosten und Warmwasserkosten) vom Sozialhilfeträger übernommen. Das bedeutet, dass von der Sachbearbeitung bei einer Neuaufnahme eines Leistungsfalles immer die Kosten der Unterkunft auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei Mietänderungen erfolgt eine erneute Überprüfung.

**2. Wie viel Zeit nimmt eine solche Prüfung durchschnittlich in Anspruch? Wie viele Arbeitsstunden werden in Mainz damit insgesamt pro Jahr für die Prüfung der Kosten der Unterkunft und Heizung aufgewendet?**

Eine verlässliche Aussage über den genauen Aufwand, wie sich die einzelnen Tätigkeiten der Sachbearbeitung verteilen und somit wieviel Aufwand auf die Überprüfung der Kosten der Unterkunft und Heizkosten entfallen, könnte nur im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt werden.

**3. Welchem Arbeitslohn entspricht dieser Zeitaufwand bzw. wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Einzelfallprüfungen insgesamt?**

Mit Bezug auf die Antwort zu Frage 2. können zur Frage 3. keine Angaben gemacht werden.

**4. Wie hoch schätzt die Verwaltung das Einsparpotential einer Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Mainz?**

Es ist nicht von einem Einsparpotential auszugehen, sondern von einer Erhöhung der Kosten der Unterkunft. Um gerichtsfeste Pauschalen für die Kosten der Unterkunft und Heizkosten festzulegen, müssten diese so hoch angesetzt werden, dass sie die derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizkosten bei weitem übersteigen. (Siehe hierzu auch die Antworten zu den Fragen 8 bis 13).

**5. In wie vielen Fällen pro Jahr werden die Wohnungen von ALG-II-Beziehern in Mainz persönlich in Augenschein genommen?**

Für die Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist nach der Einführung der Produkttheorie nicht die Wohnungsgröße, sondern ausschließlich der Mietpreis der Wohnung maßgebend. Die Angemessenheit der Heizkosten ist nach dem Bundesheizspiegel zu beurteilen. Deshalb ist die persönliche Inaugenschein-

nahme der Wohnungen von SGB II Beziehern in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

**6. Wie viele Gerichtsverfahren gibt es in Mainz pro Jahr hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung?**

In Mainz gibt es ca. 50 Verfahren pro Jahr.

**7. Wie viel Quadratmeter Wohnfläche werden für ALG-II-Bezieher momentan in Mainz als angemessen betrachtet (bitte nach 1-6 Personen-Haushalten aufschlüsseln)?**

Aufgrund der Produkttheorie spielt die Wohnungsgröße im Einzelfall keine Rolle mehr.

Erläuterung zur Produkttheorie:

Nach der Produkttheorie müssen nicht beide Faktoren, Wohnungsgröße und der im Quadratmeterpreis ausgedrückte Wohnungsstandart, je für sich betrachtet angemessen sein. Vielmehr ist es ausreichend, dass das Produkt aus Quadratmeterzahl und Quadratmeterpreis eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (BSG Urteil vom 19.02.2009 B4 AS 30/08R).

**8. Wie hoch sind momentan die 1. durchschnittlich 2. maximal übernommenen Mietkosten bei ALG-II-Beziehern in Mainz (bitte nach 1-6 Personen-Haushalten aufschlüsseln)?**

**9. Wie hoch sind die durchschnittlich übernommenen Heizkosten bei ALG-II-Beziehern in Mainz (bitte nach 1-6 Personen-Haushalten aufschlüsseln)?**

Bezüglich der Antworten zur Frage 8. und 9. verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
durchschnittliche Grundmiete	246,67 €	350,10 €	408,52 €	428,15 €	466,82 €
durchschnittliche Heizkosten	43,53 €	77,76 €	89,73 €	95,24 €	109,33 €

Die angegebenen Daten haben den Stand vom Juli 2011. Bezüglich der maximal übernommenen Grundmieten, sowie für Haushalte mit 6 Personen liegen uns keine Daten vor.

**11. Gibt es in Mainz eine Obergrenze für die maximal zu übernehmenden Heizkosten? Falls ja, wie hoch ist diese (bitte nach 1-6 Personen-Haushalten aufschlüsseln)? Falls nein, warum nicht?**

Die Heizkostenabrechnungen werden anhand des Bundesheizspiegels überprüft. Für die Beurteilung der angemessenen Heizkosten ist die zu überprüfende Wohnung je nach Heizart (Heizöl, Erdgas, Fernwärme) in die entsprechende Gebäudefläche nach dem Bundesheizspiegel einzuordnen. Hierbei wird die Gebäudefläche der zu überprüfenden Wohnung aus der Heizkostenabrechnung oder aus der Betriebskostenabrechnung entnommen und mit dem geltenden Wert der entsprechenden Gebäudefläche aus dem Bundesheizspiegel verglichen. Diese Verfahrensweise resultiert aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wonach der Bundesheizspiegel anzuwenden ist, wenn es keinen kommunalen Heizspiegel gibt. Welche Kosten mit der Erstellung eines kommunalen Heizspiegels verbunden sind, wird gerade vom Amt für soziale Leistungen geprüft. Den Bundesheizspiegel 2011 haben wir als Anlage beigefügt.

**12. Wie hoch müsste eine Mietpauschale in Mainz sein, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Betroffenen ausreichend zu versorgen (bitte nach 1-6 Personen-Haushalten und ggfs. Stadtteilen aufschlüsseln)?**

Die Mietpauschale müsste mindestens so hoch sein, wie die Maximalwerte, die wir in der nachfolgenden Tabelle dargelegt haben. Hierbei handelt es sich um eine relativ neue Festlegung der Mietobergrenzen. Wir gehen davon aus, dass diese Werte die Bedarfslagen ausreichend berücksichtigen und die Werte als Mietobergrenzen von den Gerichten anerkannt werden. Gerichtsentscheidungen hierzu sind allerdings noch nicht ergangen.

**Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft**

Personen-zahl	Wohnungs-größe	Mischberechnung nach Wohnungsgrößen	Grundlage des Mietspiegels
1	50 m <sup>2</sup>	369,00 €	bis 40 m <sup>2</sup> 40 bis 60 m <sup>2</sup> 7,38 € Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
2	60 m <sup>2</sup>	428,40 €	40 bis 60 m <sup>2</sup> 60 bis 80 m <sup>2</sup> 7,14 € Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
3	80 m <sup>2</sup>	549,60 €	60 bis 80 m <sup>2</sup> 80 + m <sup>2</sup> 6,87 € Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
4	90 m <sup>2</sup>	615,60 €	80 + m <sup>2</sup> 6,84 € Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung

5	105 m <sup>2</sup>	718,20 €	80 + m <sup>2</sup> 6,84 €	Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
6	120 m <sup>2</sup>	820,80 €	80 + m <sup>2</sup> 6,84 €	Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
7	135 m <sup>2</sup>	923,40 €	80 + m <sup>2</sup> 6,84 €	Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
Apparte- ments	bis 40 m <sup>2</sup>	364,00 €	40 m <sup>2</sup> 9,10 €	Durchschnitt Mediane gute Ausstattung

**13. Wie hoch müsste eine Heizkostenpauschale in Mainz sein, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Betroffenen ausreichend zu versorgen (bitte**

**nach 1-6 Personen-Haushalten und ggfs. anderen Faktoren aufschlüsseln)?**

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung müssten die Heizkostenpauschalen mindestens in Höhe der Werte nach dem Bundesheizspiegel festgelegt werden.

**14. Sind der Verwaltung Kommunen bekannt, in denen aufgrund der Pauschalierung der Kosten der Unterkunft negative Auswirkungen – insbesondere sozialräumlicher Art – zu Tage getreten sind? Falls ja, in welchen Kommunen ergaben sich welche Effekte?**

Die Stadt Kassel (Sozialamt) und die Arbeitsförderung Kassel Stadt hatten die Leistungen für Unterkunft und Heizung bis 2009 in Form von Pauschalen gewährt. Durch die Pauschalierung sind nach Aussage der Stadt Kassel keine erkennbaren negativen Auswirkungen in den Stadtteilen bzw. Sozialräumen festgestellt worden. Zu einem signifikanten Umzugsverhalten ist es auch nicht gekommen. Aufgrund erheblicher Probleme mit der Rechtsprechung (Sozialgericht Kassel S 3 AS 282/10 ER vom 14.10.2010 und S 12 SO 39/10 ER vom 01.11.2010) mußte aber von der Pauschalierung der Kosten der Unterkunft Abstand genommen werden.

**15. Ist der Verwaltung bekannt, welche Verwaltungskosten andere Kommunen aufgrund der Pauschalierung der Kosten der Unterkunft eingespart haben? Falls ja, wie hoch fallen diese Einsparungen aus?**

Die Stadt Kassel ist für die Zeit der Pauschalierung von einer Verminderung der Verwaltungskosten in Höhe von 15 % ausgegangen.

**16. Wie bewertet die Verwaltung eine Pauschalierung der Heizkosten hinsichtlich der finanziellen und ökologischen Anreizwirkung?**

Mit Bezug auf die Antwort zu Frage 13. muss die Heizkostenpauschale, damit sie gerichtsfest ist, so hoch sein, dass dadurch weder finanzielle noch ökologische positive Effekte erzielt werden können.

**17. Was hält die Verwaltung von dem Vorschlag, ALG-II-Beziehern eine Wahlmöglichkeit zwischen der bisherigen Spitzabrechnung und einer Pauschalierung einzuräumen?**

Von einem solchen Vorschlag sollte Abstand genommen werden. Die Leistungsempfänger werden sich nur dann für die Pauschale entscheiden, wenn ihre tatsächlichen Kosten unter der Pauschale liegen.

**18. Gibt es bereits eine Konkretisierung in der Rechtsprechung, ab wann im Sinne des § 22a Abs. 2 Satz 1 SGB II ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht? Falls ja, welche Maßstäbe sind für diese Bewertung anzulegen?**

Eine entsprechende Ermächtigung des Landes Rheinland-Pfalz liegt nicht vor und ist nach Auskunft des zuständigen Ministeriums auch nicht vorgesehen.

**19. Ist es möglich, in der kommunalen Satzung (anhand des Mietspiegels) nach Stadtteilen differenzierte Pauschalen festzulegen, um die befürchtete Segregation zu vermeiden? Falls ja, was hält die Verwaltung davon? Falls nein, warum nicht?**

Nein, dies ergibt sich schon aus der Antwort zu Frage 18. Im Übrigen halten wir eine Differenzierung nach Wohnorten auch für rechtlich bedenklich.

Mainz, 24.01.2014

gez. Merkator  
Kurt Merkator  
Beigeordneter